

# Satzung

## über die Entrichtung von Gebühren in der Kindertageseinrichtung Weißborn vom 17.02.2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL.S.41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.Mai 2010 (GVBL.S. 113,114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBL.S.301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.August 2009 (GVBL.S.646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBL.I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 06. Juli 2009 (BGBL. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über Bildung , Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBL. S.365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.Mai 2010 (GVBL.S. 105), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung "Mühltalspatzen,, der Gemeinde Weißborn vom 17.02.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißborn in seiner Sitzung vom 04.02.2013 nachfolgende Gebührensatzung beschlossen.

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung in Weißborn.

### § 2

#### Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Weißborn erhebt die Gemeinde Weißborn Benutzungsgebühren und für die Verpflegung der Kinder in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren.

### § 3

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die nicht getrennt lebenden Eltern, das erziehungsberechtigte Elternteil oder die an deren Stelle tretenden Erziehungsberechtigten, bei denen das die Kindereinrichtung besuchende Kind lebt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Entstehen und Ende der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes, unabhängig davon, ob das Kind tatsächlich anwesend war oder nicht.

## § 5

### Fälligkeit und Zahlung

1. Die Benutzungsgebühren sind als Monatsbeitrag bis zum 10. des Monats an die Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz zu entrichten.
2. Die Verpflegungsgebühren werden für die Tage entrichtet, an denen das Kind im vorangegangenen Monat an der Verpflegung teilgenommen hat.
3. Die Verpflegungsgebühr wird monatlich bis zum 10. des Monats an die Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz entrichtet.

## § 6

### Verpflegungsgebühren

Die Verpflegungsgebühren werden auf

Milch und Getränke	0,20 EUR
Mittagessen	gemäß der Preisfestlegung im Vertrag mit dem Essenanbieter
Gästeessen und Personalesse	entsprechend der Preisfestlegung im Vertrag mit dem Essenanbieters

festgelegt. Die Preise für Mittagessen werden bei Preisänderungen durch den Anbieter entsprechend angeglichen.

## § 7

### Benutzungsgebühren

1. Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung zwischen Feiertagen oder aus sonstigen wichtigen Gründen geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei Nichtinanspruchnahme des Platzes durch das Kind.
2. Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich des 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
3. Erfolgt die Abmeldung des Kindes bis zum 15. des Abmeldemonats, so ist die Hälfte der Gebühr für diesen Monat zu zahlen..
4. Eine kurzfristige Abwesenheit wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen lässt die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung unberührt.
5. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von zusammenhängend mehr als 3 Wochen nicht besuchen, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Der Zeitraum eines Kuraufenthaltes wird dieser Befreiung gleichgestellt.

6. In der Kindertageseinrichtung besteht die Möglichkeit der Tagesbetreuung. Sie wird vor allem solchen Erziehungsberechtigten angeboten, welche keine Möglichkeit haben, ihr Kind kurzfristig oder für Stunden unterzubringen.
7. Werden Kinder zur Eingewöhnung aufgenommen, so beträgt die Betreuungsgebühr für maximal 2 Wochen und nur bis zu jeweils 10 Wochenstunden pauschal 1,00 EUR pro angefangene Stunde.
8. Für die Betreuung eines Kindes nach § 5 Abs. 7 der geltenden Benutzersatzung, werden zusätzliche Benutzungsgebühren erhoben.

## **§ 8**

### **Höhe der Benutzungsgebühren**

1. Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter der Kinder. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft gemäß § 7 Abs. 3 Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder § 20 Sozialgesetzbuch XII(SGB XII) leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
2. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Tabelle im Anhang dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.
3. Die Höhe der Benutzungsgebühr bei Tagesbetreuung beträgt pro Tag 10,00 EUR zuzüglich Verpflegungsentgelt.
4. Muss in begründeten Ausnahmefällen ein Kind mit einem angemeldeten Betreuungsumfang von bis zu 5 Stunden länger als die vereinbarte Zeit die Kindertageseinrichtung besuchen, so sind für jeden dieser Tage 3,00 EUR zusätzlich zu den vereinbarten Benutzungsgebühren zu entrichten. Wird diese Ausnahmeregel im Zeitraum von einem Monat mehr als 5 Tage in Anspruch genommen, so ist die Gebühr für einen Betreuungsumfang von 5 Stunden bis 10 Stunden zu entrichten.
5. Die zusätzlichen Benutzungsgebühren für ein Kind nach § 5 Abs. 7 der geltenden Benutzersatzung werden nach dem Durchschnittsverdienst des Erzieherpersonals der Kindereinrichtung berechnet und in Rechnung gestellt.

## **§ 9**

### **Festlegung der Gebühren, Auskunftspflicht**

1. Die Gemeinde Weißenborn erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die monatliche Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
2. Die Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie ist durch geeignete Unterlagen einmal jährlich bis zum 15.01. oder bei Neuaufnahme in die Kindertageseinrichtung zum Zeitpunkt der Aufnahme schriftlich oder persönlich bei der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind einer Familie in der Einrichtung festzulegen.

3. Änderungen in der Zahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie sind unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich in der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz anzuzeigen. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Beitragshöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung der maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

## § 10

### Übernahme der Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.  
Entsprechende Formulare sind in der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz zu erhalten.
2. Für die Festlegung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

## § 11


### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.03.2001 außer Kraft.

ausgefertigt: 17.02.2013

Weißborn, den 17.02.2013

Gemeinde Weißborn

  
Pooch  
Bürgermeister



## Anhang zu § 8 Abs. 2

<b>Betreuungsumfang</b>	<b>1. Kind in der Einrichtung (100 %)</b>	<b>2. Kind in der Einrichtung (70 %)</b>	<b>3. Kind in der Einrichtung (40 %)</b>
<b>Kinder ab dem 3. Lebensjahr</b>			
<b>ab 5 Stunden bis zu 10 Stunden</b>	140,00	98,00	56,00
<b>bis zu 5 Stunden</b>	105,00	73,50	42,00
<b>Kinder zwischen 1. Lebensjahr und 3. Lebensjahr</b>			
<b>ab 5 Stunden bis zu 10 Stunden</b>	168,00	117,60	67,20
<b>bis zu 5 Stunden</b>	126,00	88,20	50,40

1. Für das vierte und jedes weitere Kind einer Familie in der Kindertageseinrichtung entfallen die Gebühren.
2. Für einen Kindertagesbetreuungsplatz mit einem Betreuungsumfang bis zu 5 Stunden betragen die Betreuungsgebühren 75 von Hundert eines Platzes bis zu 10 Stunden Betreuungsumfang.
3. Für einen Kindertagesbetreuungsplatz für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahr betragen die Betreuungsgebühren 120 von Hundert des Platzes für ein Kind ab vollendetem 3. Lebensjahr.
4. Für einen Betreuungsumfang von mehr als 10 Stunden belaufen sich die Betreuungsgebühren auf 125 von Hundert der Gebühren für einen Betreuungsumfang bis zu 10 Stunden.

Ausgefertigt: 17.02.2013

Weißborn, den 17.02.2013.....

Gemeinde Weißborn

  
Pooch

Bürgermeister

